

Bestimmungen.

A. Verpflegung
der Mannschaften.

- 1) Die Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche liegt dem Quartiergeber ob. Im Allgemeinen soll sich der Soldat mit der Mäßigkeit des letzteren begnügen; um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

$\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirth nicht zu fordern. Die vollständige Beföstigung muß dem Soldaten aber selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

- 2) Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erfolgt, wenn keine anderweite Einigung zu Stande kommt, nach den unter 1. enthaltenen Vorschriften.

B. Verpflegung
der Pferde.

- 3) Können die Rationen nicht durch Anstalten des Bundes beschafft werden, so haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810. die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Kommandoführer eine Vorspannquittung auszustellen, diesen Vorspann also nicht zu bezahlen hat. Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Kommandoführer in vorschriftsmäßiger Form zu quittiren.

C. Vorspann-
Estellung.

- 4) Nach dem Edikte vom 28. Oktober 1810. sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppenabtheilungen die auf dem Marsche zustehenden Transportmittel in Vorspann zu stellen. Es sind fortzuschaffen:

auf einem einspännigen Wagen oder Karren.....	7 $\frac{1}{2}$ Zentner,
auf einem zweispännigen Wagen oder Karren.....	10 „
auf einem vier-spännigen Wagen oder Karren.....	20 „
durch jedes Vorlegepferd.....	5 „

Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit
11 Sgr.